

## Beilage ○

Handel in offenen Verkaufsstellen, nichtöffentlicher Handel usw. (Kontordienst und dergleichen)	Regelmäßige Verkaufs- und Beschäftigungszeit	Beschränkung der regelmäßigen Verkaufs- und Beschäftigungszeit
1. Verkauf von Arzneimitteln usw. in den Apotheken	Den ganzen Tag über	
2. Handel mit Brot und weißer Bäckereiware, ausschließlich der Konditorware, in offenen Verkaufsstellen durch Bäcker und Konditoren	Desgleichen	
3. Handel in offenen Verkaufsstellen mit Konditorwaren durch Bäcker und Konditoren	½7 bis ½9 Uhr vorm., 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.	
4. Handel mit Milch a. im Umherziehen, auf Straßen, öffentlichen Plätzen und dergleichen, von Haus zu Haus (§§ 42b, 55 der Reichsgewerbeordnung), b. in offenen Verkaufsstellen	Vorm. bis ½9 Uhr (bis vorm. 9 Uhr nachgelassen)	
5. Handel mit Nahrungsmitteln, soweit er nicht unter Ziffer 2 bis 4 und 6 fällt, sowie mit Genussmitteln, soweit er nicht unter Ziffer 7 fällt, Material-, Kolonialwaren und Beleuchtungsmaterial in offenen Verkaufsstellen	Den ganzen Tag hindurch mit Ausnahme der Stunden des Vormittagsgottesdienstes (½9 bis 11 Uhr vorm.) ½7 bis ½9 Uhr vorm., 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	
6. Handel mit Fleisch und Fleischwaren in offenen Verkaufsstellen	½6 bis ½9 Uhr vorm., 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	
7. Handel mit Tabak, Zigarren und Zigaretten in offenen Verkaufsstellen	½7 bis ½9 Uhr vorm., 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.	
8. Handel mit Spirituosen in den offenen Verkaufsstellen der Destillateure (Sondergeschäfte)	7 bis ½9 Uhr vorm., 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.	
9. Handel mit frischem Obst in Obsthütten während der Erntezeit der einzelnen Obstsorten	Während des ganzen Tages mit Ausnahme der Stunden des Vormittagsgottesdienstes (½9 bis 11 Uhr vorm.) 11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm.	
10. a. Handel mit Roheis in offenen Verkaufsstellen, b. Zutragen von bestelltem Roheis an die Kunden	April bis September ½6 bis ½9 Uhr vorm. und 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm., Oktober bis März ½7 bis ½9 Uhr vorm. und 11 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.	
11. Handel mit Pflanzen, lebenden Blumen und Blumengewinden in offenen Verkaufsstellen und an den Friedhöfen	11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm.	
12. a. Handel mit Zeitungen in offenen Verkaufsstellen b. Handel mit Büchern und Zeitungen auf den Bahnhöfen	11 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm.  Den ganzen Tag über	Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, an dem Totenfestsonntage, dem Karfreitage und den Bußtagen verboten.  Am Karfreitag, an den beiden Bußtagen und am Totenfestsonntage während des ganzen Tages sowie an den übrigen Sonn- und Festtagen bis 11 Uhr vormittags dürfen nur Kursbücher und Zeitungen und auch diese nur innerhalb der Bahnsteigsperrre verkauft werden.
13. Handel mit chirurgischen Instrumenten, orthopädischen Apparaten und Bandagen in offenen Verkaufsstellen	11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage an dem Totenfestsonntage, dem Karfreitage und den Bußtagen verboten.
14. Nichtöffentlicher Handel: Großhandelsbetriebe, Bankgeschäfte, Leihanstalten, Expeditionen-, Kommissions-, Agentur- und Versicherungsgeschäfte, Kontore von Fabriken und Werkstätten	11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm. <sup>1)</sup>	Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, an dem Totenfestsonntage, dem Karfreitage und den Bußtagen verboten.

<sup>1)</sup> Für jeden der an den Sonn- und Festtagen beschäftigten Gehilfen usw. muß die Hälfte der Sonn- und Festtage des Jahres, einschließlich der in Spalte 3 genannten, arbeitsfrei bleiben.